

# **Stadt Weil am Rhein**

## **Landkreis Lörrach**

### **SATZUNG**

über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 20.07.1982 in der Fassung der Satzung vom 17.12.2024.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 16.12.2025 folgende

### **SATZUNG**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 37**

#### **Zählertarif**

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> 2,67 €, zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer von derzeit 7%, somit insgesamt je m<sup>3</sup> **2,8569 €**.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Weil am Rhein, den 16.12.2025

Diana Stöcker  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.